



Satzung

TURNVEREIN KAPELLEN 1919

Stand: 24. April 2023

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Inhalt

A. Vereinsgrundlagen

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 3 - Farben und Auszeichnungen	Seite 4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder	Seite 5
§ 5 - Erwerb und Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 - Ehrenmitglieder/Jubiläen	Seite 6

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 - Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8 - Mitgliedsbeiträge	Seite 7

D. Organe des Vereins

§ 9 - Organe	Seite 7
§ 10 - Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 11 - geschäftsführender Vorstand - § 26 BGB -	Seite 10
§ 12 - Gesamtvorstand	Seite 11
§ 13 - Ältestenrat	Seite 12



E. Vereinsjugend

§ 14 - Jugendversammlung/Jugendvorstand	Seite 13
---	----------

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 - Spiel-/Trainingsgemeinschaften/Kooperationen/Fusionen	Seite 14
§ 16 - Ordnungen	Seite 14
§ 17 - Protokolle und Beurkundung von Beschlüssen	Seite 15
§ 18 - Finanzen	Seite 15
§ 19 - Datenschutz	Seite 16

G. Schlussbestimmungen

§ 20 - Auflösungsbestimmung	Seite 16
§ 21 - Inkrafttreten, zusätzliche Regelungen	Seite 17



A. Vereinsgrundlagen

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

TURNVEREIN KAPELLEN 1919

Der Verein wurde im Jahr 1919 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

2. Sitz des TURNVEREIN KAPELLEN 1919 ist in Moers-Kapellen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TURNVEREIN KAPELLEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Senioren- und insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie Wettkämpfen in den vom Verein angebotenen Sportarten
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Aus- und Weiterbildung von Trainern/innen, Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 3 - Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau/Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. ordentliche passive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Personen
 - c. Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche sind Sportler und Funktionäre, die am Wettkampfsport (Meisterschaften, Ligabetrieb etc.), Sportaktivitäten oder an den Trainings- und Übungseinheiten teilnehmen.
3. Ordentliche passive Mitglieder und juristische Personen sind Mitglieder, die den Verein fördern wollen.
4. Mitglied des Vereins kann jede einzelne natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
5. Ehrenmitglieder sind die nach § 6.1 Ernannten.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über den Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich (auch durch Mail) zum Schluss des ersten Halbjahres 30.06. oder des zweiten Halbjahres 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten (gegen die Ziele und Interessen des Vereins) oder wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt trotz vorheriger
 - Ermahnung
 - Verwarnung/Verweis
 - Abmahnung
 - Geldstrafe
 - befristeter Ausschluss von Mitgliedschaftsrechten
 - Verlust eines Vereinsamts
 - Aberkennung eines Ehrenamts



Der Ausschluss ist durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit des rechtlichen Gehörs in schriftlicher Form zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen, der nach Gelegenheit des rechtlichen Gehörs in schriftlicher Form endgültig entscheidet

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Der Anspruch des TURNVEREIN KAPELLEN auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 – Ehrenmitglieder/Jubiläen

1. Der Ältestenrat und der Gesamtvorstand kann Mitglieder,
 - a. die sich um den TURNVEREIN KAPELLEN außerordentlich verdient gemacht haben und/oder mindestens zwölf Jahre in einem funktionalen Amt des TURNVEREIN KAPELLEN tätig waren/sind
 - b. oder mindestens 40 Jahre Mitglied des TURNVEREIN KAPELLEN waren, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenfamilien ernennen. Die grundsätzliche Verfahrensweise wird in einer Ehrenordnung nach § 16.1d geregelt.
2. Der Ältestenrat und Gesamtvorstand kann Mitgliedern, die über eine bestimmte Dauer dem Verein angehören, Jubiläumsauszeichnungen verleihen:
 - a. für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - b. für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - c. für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - d. für 60 Jahre Mitgliedschaft
 - e. für jede weiteren 5 Jahre Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. der Satzung und den etwaigen Ordnungen des TURNVEREIN KAPELLEN sowie den Beschlüssen ihrer Organe Folge zu leisten
- b. den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
- c. jegliche Änderungen der Stammdaten - Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Bankverbindung - auf jeden Fall unaufgefordert mitzuteilen



§ 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge.
2. Die Mitgliedsversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils hälftig zum 15.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
4. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Beitragsänderungen werden zum nächsten Halbjahr – zum 01.07. des laufenden Jahres oder 01.01. des folgenden Jahres - nach der Beschlussfassung wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Notwendigkeit für Zusatzbeiträge – z. B. für aktive Mitglieder –, für außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds oder des Sportbereiches einen verminderten Beitrag zubilligen oder diesen erlassen. Die grundsätzlichen Verfahrensweisen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
8. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden vom Verein über das SEPA-Lastschriftmandat mittels Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen durch einen außerordentlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zulässig.
9. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

D. Organe des Vereins

§ 9 - Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b. geschäftsführender Vorstand - § 26 BGB (§ 11)
 - c. Gesamtvorstand (§ 12)
 - d. Ältestenrat (§ 13)
 - e. Jugendversammlung (§ 14)
 - f. Jugendvorstand (§14)
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere, untergeordnete organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse, Projektteams oder Sportbereiche benennen.



- a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Sportbereiche gebildet werden, denen ein Sportbereichsvorstand vorsteht und durch die Sportbereichs-Versammlungen gewählt werden muss. Zudem hat die Sportbereichsversammlung einen Vertreter aus dem Sportbereich für den Gesamtvorstand zu wählen. Gegebenenfalls kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Vertreter eines nicht vertretenden Sportbereichs benennen
- b. Die Sportbereiche sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sportbereichsvorstand ist nicht vertretungsbefugt, solange dieser nicht vom geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigt oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Vertretung seines Sportbereiches bestellt wurde
- c. Der Sportbereichsvorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und von der Sportbereichsversammlung ggf. abberufen. Ihre Bestellung bedarf der Zustimmung (nach § 30 BGB) des geschäftsführenden Vorstands
- d. Für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen der Sportbereiche gilt die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung entsprechend sowie gem. der Geschäftsordnung nach § 16.1c

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TURNVEREIN KAPELLEN 1919 ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch das zuständige Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder werden über die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. In diesem Fall wird die Einladung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse übersandt. Des Weiteren wird die Einladung/Tagesordnung im Aushang auf der 'Fritz Peters Sportanlage' und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag."
5. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. dem Gesamtvorstand und Ältestenrat
 - b. den Mitgliedern
 - c. den Ehrenvorsitzenden/-mitgliedern
 - d. dem Jugendvorstand



6. Bei der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a. die Mitglieder des Gesamtvorstands und Ältestenrates
 - b. die Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr
 - c. die Ehrenvorsitzenden/-mitglieder
 - d. die Mitglieder des Jugendvorstands
 - e. die übrigen Teilnehmer der Versammlung haben beratende Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan (nach BGB) ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. die Wahlen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
 - c. die Bestätigung der in den Sportbereichsversammlungen gewählten Vertreter der Sportbereiche als Mitglied für den Gesamtvorstand
 - d. die Bestätigung der aus den Sportbereichsversammlungen benannten Vertreter der Sportbereiche als Mitglied für den Ältestenrat
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. die Satzungsänderungen sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt worden sind
 - g. den Rechenschaftsbericht über den Jahresabschluss
 - h. die Kenntnisnahme der Budgetplanung
 - i. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - j. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Ehrenfamilien
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch zusätzlich Gäste einladen.
9. Versammlungsleiter ist der im geschäftsführenden Vorstand gewählte Vorstandssprecher, im Vertretungsfall ein stellvertretender Vorstandssprecher.
10. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b. Feststellung der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - c. Ernennung einer(s) Protokollführer(in)
 - d. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstands durch den Vorstandssprecher oder einen seiner Stellvertreter
 - e. Jahresabschlussbericht der Finanzbuchhaltung über das abgelaufene Geschäftsjahr durch das zuständige geschäftsführende Vorstandsmitglied
 - f. Bericht der Kassenprüfer
 - g. Aussprache der Berichte
 - h. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie der evtl. sonstigen, gewählten oder berufenen Funktionäre
 - i. Anträge auf Änderung der Satzung
 - j. Wahlen
 - k. Anträge
 - l. Verschiedenes



11. Wahlen

- a. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des TURNVEREIN KAPELLEN, Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
 - b. Die Wahlen sind auf Antrag geheim, wenn 20 Prozent der anwesenden Wahlberechtigten diesem Antrag zustimmen.
 - c. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
 - d. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Geschäftsjahre erfolgen.
 - e. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn die Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung und Beitragsangelegenheiten ist unzulässig. Anträge des Vorstandes auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfamilien müssen nicht vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 - geschäftsführender Vorstand - § 26 BGB -

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Vorstandsmitglieder und setzt sich zusammen aus einem Vorstandssprecher und seinen bis zu vier Stellvertretern.
2. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstands (nach § 27 BGB) - Vorstandssprecher und seine Stellvertreter - erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der Aufgaben werden in der konstituierenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstands zugeordnet, die grundsätzlichen Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1a geregelt.



4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bis zu fünf Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern muss sich der geschäftsführende Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder des Gesamtvorstands ergänzen.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der geschäftsführende Vorstand sollte jährlich mindesten sechs Sitzungen durchführen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
9. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Die Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1a geregelt.
10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gem. § 11.9 zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein kann für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 11.1 pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der geschäftsführende Vorstand unter der Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 12 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens elf bis maximal fünfzehn Vorstandsmitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. die durch die Sportbereichsversammlungen gewählten Vertreter der Sportbereiche
 - c. dem Sprecher des Ältestenrates
 - d. dem Datenschutzbeauftragten
 - e. dem Sprecher des Jugendvorstands
2. Der Gesamtvorstand ist im Wesentlichen zuständig für
 - a. fach- und sportartenspezifische Themen und Vorhaben
 - b. strategische und sportliche Ausrichtungen des Vereins
 - c. für die Trainer-/Übungsleiter-Akquise in den betreffenden Sportbereichen
 - d. Kooperationen mit anderen Sportvereinen



- e. Beratung über Änderungen von Beiträgen, Gebühren und Sonderleistungen des Vereins
 - f. Beratung über Satzungsänderungen/-ergänzungen
 - g. Beratung über Ordnungen für die jeweiligen Organ- und Sportbereiche sowie für organisatorische Bereiche/Einrichtungen/Maßnahmen
 - h. Vorlage der Jahres-Berichte der Sportbereiche
 - i. Archivierung der jährlichen, sportlichen und vereinsinternen Aktivitäten der Sportbereiche
3. Der Gesamtvorstand sollte jährlich mindesten drei Sitzungen durchführen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Gesamtvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder - davon mindestens drei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand - an der Sitzung teilnehmen.
4. Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt für drei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Gesamtvorstands im Amt. Die Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die grundsätzlichen Verfahrensweisen und Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1b geregelt.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal aus einem Mitglied je bestehendem Sportbereich und wird für einen Zeitraum von drei Jahren benannt. Die Mitglieder des Ältestenrats sollten aus den Sportbereichen benannt und vorgeschlagen werden. Eine Abstimmung der betreffenden Mitglieder ist mit dem geschäftsführenden Vorstand vorzunehmen. Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über besondere Erfahrungen in Funktionärstätigkeiten in Sport- und/oder Vorstandsbereichen verfügen. Seine Mitglieder dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit ein Alter von über 40 Jahren haben.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Ältestenratssprecher, die weiteren Mitglieder sind seine Stellvertreter. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die grundsätzlichen Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1d geregelt.
3. Die Tätigkeit des Ältestenrats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen gem. der Satzung keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.



4. Der Ältestenrat übernimmt Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und entscheidet mit bindender Kraft und mit wesentlicher Zuständigkeit für
 - a. die Schlichtung von Streitigkeiten - Entscheidungen gem. § 5c dieser Satzung; der Ältestenrat kann nur von einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins angerufen werden, wenn alle anderen vereinsinternen Schlichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft und erfolglos waren. In diesem Fall ruft der geschäftsführende Vorstand den Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammen. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig
 - b. die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - c. die Vertretung des Vereins bei besonderen Geburtstagen, Jubiläen oder Beerdigungen seiner Mitglieder
 - d. vorbereitende Maßnahmen für besondere Ehrungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenfamilien
 - e. vorbereitende Maßnahmen für die langjährigen, periodischen Jubiläen der Mitglieder und deren Ehrungen
 - f. das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats, die vom Ältestenrat aufgestellt wird

E. Vereinsjugend

§ 14 Jugendversammlung/Jugendvorstand

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über die Budgetplanung des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendvorstand
4. Der Jugendvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern und wählt in der konstituierenden Sitzung einen Jugendsprecher. Alle weiteren Mitglieder sind seine Stellvertreter. Die grundsätzlichen Verfahrensweisen und Zuständigkeiten werden in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Jugendsprecher des Jugendvorstands ist Mitglied des Gesamtvorstands.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Jugendangelegenheiten aller Jugend-Sportbereiche, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
7. Der Jugendvorstand schlägt in Abstimmung mit allen Sportbereichen dem geschäftsführenden Vorstand eine Jugend-Budgetplanung für die Jugend zur Genehmigung vor.
8. Zur Unterstützung des Jugendvorstands kann der geschäftsführende Vorstand einen Fachkoordinator Jugend aus dem Vereinsorgan Gesamtvorstand bestellen.



9. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Spiel-/Trainingsgemeinschaften/Kooperationen/Fusionen

1. Die Trainingsaktivitäten jeder Sportart können auch in einer Trainingsgemeinschaft/-kooperation mit anderen Mannschaften und/oder Vereinen durchgeführt werden. Die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1c geregelt.
2. Offizielle Wettkampfaktivitäten jeder Sportart können auch in einer vom zuständigen Sportfachverband genehmigten Spielgemeinschaft mit anderen Mannschaften und/oder Vereinen durchgeführt werden. Die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1c geregelt.
3. Kooperationen des Gesamtvereins mit anderen Sportvereinen oder sportlichen Institutionen sind nach Prüfung aller rechtlichen, sportlichen Bedingungen und der Grundlage der finanziellen Voraussetzungen durchführbar. Die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung nach § 16.1b geregelt.
4. Fusionen mit anderen Sportvereinen sind nach Prüfung aller rechtlichen und sportlichen Bedingungen und Konsequenzen als Beschlussvorlage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 16 Ordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die
 - a. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand - GOGFV -
 - b. Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand - GOGV -
 - c. Geschäftsordnung für die Sportbereichs-Vorstände - GOSB -
 - d. Geschäftsordnung für den Ältestenrat - GOÄR -
 - e. Jugendordnung für den Bereich Jugendvorstand - JO -
 - f. Ordnungen für bestimmte organisatorische Bereiche und Abläufe sowie Einrichtungen des Vereins
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sport-/Sportfachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter Abs. 1. aufgeführten Ordnungen sowie alle weiteren Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



§ 17 Protokolle und Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Mitgliedsversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der Satzung nicht eine andere Regelung getroffen worden ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
3. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle anderen Beschlüsse werden sofort wirksam, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
5. Die in Sitzungen aller Vereinsorgane und Sportbereiche gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, die grundsätzlichen Verfahrensweisen werden in den zuständigen Geschäftsordnungen geregelt.
6. Die Beschlüsse sowie die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlung sind auf der Homepage des TURNVEREIN KAPELLEN einzustellen und auf Anfrage der Mitglieder per E-Mail bereitzustellen.
7. Die aktuelle Satzung des TURNVEREIN KAPELLEN wird auf der Homepage des TURNVEREIN KAPELLEN abrufbar eingestellt.

§ 18 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand mit dem zuständigen Sportbereich können für außergewöhnliche Maßnahmen – wie z. B. Sport-/Förderkurse, Sportprojekte – gesonderte Kursgebühren festlegen, die nur für einen vereinbarten Zeitraum erhoben werden dürfen.
3. Die durch den geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Budgetplanung bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des TURNVEREIN KAPELLEN 1919.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat nach Ende des Geschäftsjahres binnen fünf Monaten einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen.
5. Über Aufwendungen, die nicht zu den laufenden Geschäftsaufwendungen zählen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind die im geschäftsführenden Vorstand zuständigen Vorstandsmitglieder - immer in Verbindung mit einem weiteren zeichnungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam.



§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g. - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösungsbestimmung

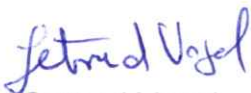
1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in mindestens zwei innerhalb eines Monats aufeinander folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitigen Ankündigungen in den Einladungen zu den beiden außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Moers e. V., eingetragen im Vereinsregister Klev VR 40785 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



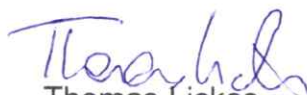
§ 21 Inkrafttreten, zusätzliche Regelungen

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. § 17 Abs. 3 und 4 (vorläufige Wirksamkeit) sind zu beachten.
2. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
4. Soweit in der vorliegenden Satzung nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Moers-Kapellen, 24. April 2023


Gertrud Vogel
Vorstandssprecherin


Britta Roghmans
stellv. Vorstandssprecherin


Thomas Lickes
stellv. Vorstandssprecher


Florian Böck
stellv. Vorstandssprecher

Registerblatt VR 40615